

## Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Biometric Underwriting GmbH  
Baumwall 7, 20459 Hamburg  
("Informationsgeber")

und

Name  
Anschrift 1  
Anschrift 2

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Name  
("Empfänger")

### Präambel

Biometric Underwriting GmbH, Baumwall 7, 20459 Hamburg ("Informationsgeber") ist ein Assekuradeur und an einer Vertriebskooperation mit dem Empfänger interessiert. Der Empfänger ist für den Empfänger unter anderem als Geschäftsführer tätig.

Der Informationsgeber hat ein neues Produkt und damit einhergehend ein Vermarktungskonzept entwickelt ("Projekt"), das er mit dem Empfänger vertreiben und daher vorstellen möchte. In diesem Zusammenhang wird der Empfänger vom Informationsgeber vertrauliche Informationen erhalten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1

- 1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die
  - a) seitens des Informationsgebers ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden;
  - b) zu den nach §§ 17, 18 UWG geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how;
  - c) durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind;
  - d) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des Informationsgebers aus der Natur der Information ergibt.
  
- 2) Die Einbeziehung unter die vertraulichen Informationen entfällt oder endet, wenn
  - a) die Information öffentlich bekannt ist;
  - b) der Informationsgeber schriftlich auf den Schutz verzichtet oder

- c) die Information Empfänger auf anderem Wege als durch den Informationsgeber bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.

## § 2

- 1) Der Empfänger verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Er wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Prüfung einer Kooperation auf Basis des Projekts sowie ggf. zur Vorbereitung und Durchführung der Kooperation und in Übereinstimmung mit dieser Erklärung nutzen.
- 2) Der Empfänger verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder offenzulegen, es sei denn, es wird ihm durch den Informationsgeber ausdrücklich gestattet. Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht die mit dem Empfänger verbundenen Unternehmen im Sinne von § 18 AktG.

## § 3

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für den Fall, dass der Empfänger aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zu einer Offenlegung von Vertraulichen Informationen aufgefordert wird.

## § 4

Der Empfänger verpflichtet sich, für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus § 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) an den Informationsgeber zu bezahlen. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche der Zuwiderhandlung als ein gesonderter Verstoß. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

## § 5

Der Empfänger verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung des Informationsgebers sämtliche ihm aufgrund der Geschäftsanbahnung überlassenen Unterlagen, Daten oder Datenträger sowie sämtliche Kopien oder Teile hiervon, die sich noch im Besitz des Empfängers befinden, an den Informationsgeber zurückzugeben oder zu zerstören und dem Informationsgeber die Zerstörung schriftlich zu bestätigen.

## § 6

- 1) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für die Dauer von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung.

- 2) Die Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt deutschem Recht. Streitigkeiten mit Bezug zu dieser Vereinbarung sind ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten in Hamburg zu führen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Empfänger 1

Unterschrift Empfänger2